

Benutzungsordnung

Schul- und Gemeinde- Bibliothek Havixbeck

1. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 16.06.94 folgende Benutzungsordnung beschlossen:
2. Zwischen der Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungs-verhältnis begründet.
3. Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie zu Freizeit Zwecken. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien aller Art.
4. Jede Person ist während der Öffnungszeiten berechtigt, die Bibliothek und ihre Einrichtungen zu nutzen.
5. Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Leserausweis, der bei der Anmeldung des Benutzers ausgestellt wird. Die für die Anmeldung benötigten Daten (Personalien und Anschrift) sind nachzuweisen und werden elektronisch gespeichert. Das Mindestalter für die Erlangung eines Benutzerausweises beträgt sechs Jahre. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zu verpflichten. Nach der Anmeldung wird der Leserausweis ausgehändigt. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
6. Mit dem Leserausweis können alle Medien in der Bibliothek ausgeliehen werden, mit Ausnahme der Medien im Präsenzbestand. Diese sind gekennzeichnet. Jeder Leser darf sein Ausleihkonto mit maximal 10 entliehenen Medien belasten, jedoch nur mit maximal fünf CDs und fünf Cassetten. Diese Zahlen können in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für CDs und Cassetten 14 Tage. Die Leihfrist kann mündlich oder fernmündlich bis zu dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
Fällt das Rückgabedatum in die Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen, so verlängern sich die Ausleih-fristen automatisch bis zum ersten Schultag nach den Ferien. Die Bibliothek kann ein ausgeliehenes Buch auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich ist.
7. Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. In allen Räumen der Bibliothek ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere bei Büchern ist es zu unter-lassen, Ecken umzubiegen, Textstellen anzustreichen oder etwas hineinzuschreiben. Der Benutzer hat den Verlust oder festgestellte Mängel der ihm ausgehändigten Medien sofort zu melden.
Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.
Der Leserausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden, damit das Benutzerkonto für weitere Entleihungen gesperrt werden kann. Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurück-zugeben. Die Benutzer erhalten einen

Rückgabebeleg, der als Entlastungsquittung mindestens sechs Wochen sorgfältig aufbewahrt werden sollte.

8. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Person schadensersatzpflichtig, auf deren Ausweis die Medien entliehen wurden. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadensersatz durch Neubeschaffung des Mediums oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Für Schäden, die der Bibliothek durch Mißbrauch des Leserausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist.
9. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen sowie sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
Die Bibliothek ist berechtigt, einem Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.
Auskünfte darüber, wer bestimmte Medien ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt. Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutz-gesetzes behandelt.
10. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. In keinem Falle ist die Schul- und Gemeindebibliothek Havixbeck für zufällige, spezielle oder Folgeschäden haftbar, die auf den Gebrauch der Medien, insbesondere der Software oder der Dokumentation zurückzuführen sind.
11. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Bei Verlust oder Beschädigung des Leserausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
12. Wird die Leihfrist um mehr als sieben Tage überschritten, wird dem Nutzer zunächst eine Erinnerung an die Rückgabe der Medien gegen Erstattung der Portokosten zugeleitet. Nach Ablauf einer weiteren Woche wird eine Verzugsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt pro Medium und angefangener Woche 1,50 € für Erwachsene und 0,50 € für Minderjährige. Die Gemeinde Havixbeck ist befugt, die Rückgabeforderung und die Verzugsgebühr durch Verwaltungsakt festzusetzen. Die Gemeinde Havixbeck ist ferner befugt, den Schadensersatzanspruch gemäß Ziffer 8 der Benutzungsordnung durch Verwaltungsakt festzusetzen. Nach Bestandskraft dieses Verwaltungs-aktes wird wegen der ausstehenden Ansprüche die Zwangsvollstreckung nach dem VwVG NW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) betrieben.
13. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.